

Vom Verkehr mit Behörden und Notaren nach einem Todesfall

(oder: Der Weg vom Siegelungsprotokoll
bis zur Erbschaftssteueranmeldung)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
3. Stark vereinfachter Überblick über den Verfahrensablauf.....	4
4. Die Siegelung.....	4
5. Testamentseröffnung.....	6
6. Inventare.....	7
6.1 Das Steuerinventar.....	8
6.2 Das Erbschaftsinventar.....	10
6.3 Das öffentliche Inventar.....	12
7. Erbschaftsverwaltung.....	14
8. Amtliche Liquidation.....	17
9. Erbschaftsausschlagung.....	17
10. Erbenschein.....	18
11. Steuerangelegenheiten.....	19
11.1 Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer des Verstorbenen.....	19
11.2 Besteuerung der Erbengemeinschaft.....	19
11.3 Veranlagung der Erbschaftssteuern.....	19

1. Vorwort

Viele kennen das Mühsal: Kurz nach dem Tod eines lieben Menschen meldet sich bereits der Siegelungsbeamte der Gemeinde, um einen Termin für das Ausfüllen des Siegelungsprotokolls zu vereinbaren. Bestimmt ist es für viele Angehörige schwierig nachzuvollziehen, weshalb sich die Gemeinde in einem solchen Augenblick überhaupt für Zahlen interessieren kann und weshalb unter Umständen kurze Zeit später ein Notar die genau gleichen Fragen noch einmal stellt.

Damit sich Hinterbliebene im Todesfall orientieren können, haben einige Gemeinden und Konsumentenschutzorganisationen *Checklisten für den Todesfall* redigiert. Diese erläutern oft nur, was man vor dem Tod alles regeln sollte und welche Behördengänge und Entscheide in den ersten zwei drei Tagen nach dem Todesfall auf die Hinterbliebenen zukommen (Meldung ans Zivilstandsamt, Verfassen der Todesanzeige, Organisation Abdankungsfeier und Bestattung etc.). Doch was geschieht eigentlich danach?

Diese Broschüre soll aufzeigen, was in den Tagen, Wochen und Monaten nach dem Tod auf die Hinterbliebenen zukommen wird und mit welchen Fragen sie sich konfrontiert sehen. Die Broschüre beleuchtet insbesondere den Verkehr mit der Gemeinde und dem Notar. Sie erläutert, weshalb gesiegelt wird, wann und aus welchem Grund ein Inventar aufgenommen wird und welche Wirkungen dieses hat. Auch wird auf die Testamentseröffnung eingegangen.

Die vorliegende Broschüre macht den fast unmöglichen Spagat und richtet sich an zwei Zielgruppen gleichzeitig. Zum einen soll die Broschüre Gemeindeangestellten (Siegelungsbeamte, deren Stellvertreter, Auszubildende etc.) als Nachschlagewerk dienen, insbesondere wenn sie, wie ich, auf einer kleinen Gemeinde arbeiten und nur selten mit diesen Fragestellungen konfrontiert werden. Zum anderen soll sie interessierten Hinterbliebenen einen ersten Anhaltspunkt geben, was auf sie zukommen wird. Die Broschüre wird das persönliche Beratungsgespräch mit dem Notar keinesfalls ersetzen. Sie hilft lediglich, einen Überblick zu gewinnen, so dass die Hinterbliebenen überhaupt eine Idee haben, was sie ihren Notar fragen könnten.

Die Broschüre soll kein juristisch aufbereiteter Gesetzeskommentar darstellen. Viel eher soll es sich um eine für Laien verständlich geschriebene Info-Broschüre handeln, die für sich auch nicht in Anspruch nimmt, jede Ausnahme und jeden Spezialfall berücksichtigt zu haben. Aus diesem Grund ist die Broschüre auch nicht wie ein Gesetzeskommentar (Gesetzestext – Erläuterungen – Beispiele) aufgebaut, sondern eher wie ein Artikel aus der Rechtsberatung. Da sich Gemeindeangestellte bei all ihrem Tun auf eine Gesetzesgrundlage stützen müssen, sind die jeweiligen Gesetzesartikel ebenfalls aufgeführt. Andere Leserinnen und Leser können diese in der Regel ohne weiteres ignorieren. Die Broschüre ist nicht amtlich. Sie ist weder für die Gemeinde noch für den Notar verbindlich.

Die vorliegenden Informationen habe ich aus verschiedenen Quellen zusammengetragen. Folgende Personen haben die Broschüre anschliessend durchgelesen, Korrekturen und Ergänzungen angebracht: Adrian Kneubühler, Notar, Nidau; Christian Zaugg, Abteilung Erbschaftssteuern, Kantonale Steuerverwaltung; Werner Könitzer, Regierungsstatthalter, Nidau in Zusammenarbeit mit dem Verein der RegierungsstatthalterInnen. Hierfür danke ich allen bestens.

September 2004

Oliver Jäggi, Gemeindeschreiber, Merzligen

2. Gesetzliche Grundlagen

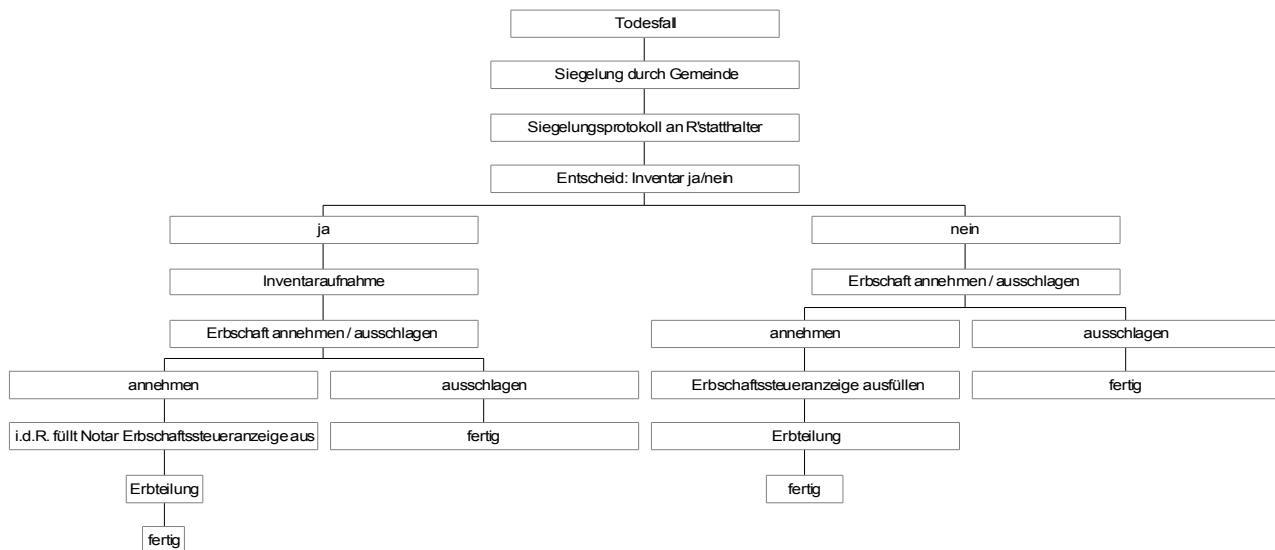
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907, SR 210
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14.12.1990, SR 642.11
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21.12.1937, SR 311.0
- Steuergesetz (StG) vom 21.5.2000, BSG 661.11
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 28.5.1991, BSG 211.1
- Verordnung über die Errichtung des Inventars (InvV) vom 18.10.2000, BSG 214.431.1

Diese gesetzlichen Grundlagen können im Internet unter folgenden Adressen abgefragt werden:

- Eidgenössische Erlasse: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/>
- Kantonale Erlasse: <http://www.be.ch/gesetze>

Wer keinen Internet-Anschluss hat, kann diese Erlasse auch auf der Gemeindeverwaltung beziehen.

3. Stark vereinfachter Überblick über den Verfahrensablauf



4. Die Siegelung

Art. 551 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10.12.1907, SR 210

¹ Die zuständige Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers hat von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbanges nötigen Massregeln zu treffen.

² Solche Massregeln sind insbesondere in den vom Gesetze vorgegebenen Fällen die Siegelung der Erbschaft, die Aufnahme des Inventars, die Anordnung der Erbschaftsverwaltung und die Eröffnung der letztwilligen Verfügung.

Laut ZGB muss die Behörde am letzten Wohnsitz des Verstorbenen den Erbgang *sichern*, d.h. dafür sorgen, dass die Vermögenswerte nicht Beiseite geschafft oder in ungerechtfertigter Weise zu Geld gemacht werden. Eine dieser Sicherungsmassnahmen ist die Siegelung.

Tragen also die Hinterbliebenen am Todestag bereits wertvolle Bilder aus der Wohnung, muss der Siegelungsbeamte unverzüglich einschreiten. Er muss die Bilder entweder in Gewahrsam nehmen oder sie in einem geeigneten Raum einschliessen und dieser unter Siegel legen, damit auch diese später ordnungsgemäss inventarisiert werden können. Aus diesem Grund spricht man vom „Siegeln“. Das Anbringen der Siegel kommt einer behördlich angeordneten Verfügungssperre gleich. Würde nun jemand das Siegel zerstören und in den versiegelten Raum treten, beginge er *Siegelbruch* und könnte mit Gefängnis oder Busse bestraft werden. Auch kann der Siegelungsbeamte Bankkonti sperren lassen. Glücklicherweise ist dies die Ausnahme.

Art. 15 InvV

Art. 290 StGB

In den meisten Fälle sind die Familienverhältnisse intakt, so dass oft gar keine Siegel angebracht werden müssen. Dann wird nur das Siegelungsprotokoll ausgefüllt. In der Praxis spricht man aber auch hier von *Siegelung*, was dann ab und zu für Verwirrung sorgt. Zu erwähnen ist aber, dass jede voraussichtlich erbberechtigte Person das Anlegen von Siegeln ausdrücklich verlangen kann, auch wenn der Siegelungsbeamte grundsätzlich nur das Protokoll aufnehmen möchte.

Art. 8 Abs. 3 InvV

Art. 8 Abs. 4 InvV

Das Siegelungsprotokoll wird *bei jedem Todesfall* ausgefüllt. Dies muss *innert sieben Tagen* geschehen. Der Aufnahme der Vermögenswerte müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen. Die Siegelung hat in der Wohnung des Verstorbenen stattzufinden.

Art. 8 Abs. 1 InvV
Art. 11 InvV

Art. 212 Abs. 4 StG

Abgeleitet von Art. 15 Abs. 3
sowie Art. 21 Abs. 4 InvV

Nebst den Personalien des Verstorbenen wird das Vermögen (Bankguthaben, Liegenschaften, wertvolle Sammlungen, Geschäftsbücher etc.) der verstorbenen Person und der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen aufgelistet. Damit sind jene Personen gemeint, die zusammen mit der verstorbenen Person gemeinsam die Steuererklärung ausgefüllt haben, also die Ehepartnerin und evtl. die minderjährigen Kinder. Das Vermögen ist nach Möglichkeit *per Todestag* aufzunehmen. Dem Siegelungsbeamten ist auch Auskunft darüber zu geben, ob Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen bestehen, ob Vorempfänge / Schenkungen ausgerichtet worden sind, ob ein Ehe- oder Erbvertrag vorliegt, ob Tresorschlüssel vorhanden sind usw.. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Wer diese Auskunftspflicht verletzt, wird mit Busse bestraft. Miterben können den Auskunftsanspruch gerichtlich durchsetzen lassen.

Art. 13 und 14 InvV

Art. 210 Abs.1 StG

Art. 12 InvV

Art. 216 StG

Sofern ein Testament vorliegt, ist dieses dem Siegelungsbeamten z.Hd. der Eröffnungsbehörde *ungeöffnet* zu übergeben. Sie erleichtern die Arbeit des Siegelungsbeamten zudem, wenn Sie die entsprechenden Unterlagen (Kontoauszüge per Todestag, Policen, Schenkungsverträge, Erbverträge, Adressen von mutmasslichen Erben etc.) bereit halten.

Art. 556 ZGB und Art. 14 Abs. 4
Inventarverordnung

Zu erwähnen ist auch, dass das Gesetz dem Siegelungsbeamten eine überaus grosszügige Handlungskompetenz einräumt. Beispielsweise müsste nach Gesetzestext in folgenden Fällen ein Siegel physisch angebracht werden:

Art. 58 EG ZGB

- wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet.
- wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind.
- wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt.
- wenn einer der Erben die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

In der Praxis macht man dies aber nur dann, wenn die Erbsituation unklar ist, wenn sich Personen verdächtig benehmen oder wenn man aus einem anderen Grund Zweifel hegt, dass die Erbschaft ordnungsgemäss verteilt werden kann. Hier ist der gesunde Menschenverstand gefragt.

Zum einen dient die Siegelung dazu, die Erbmasse zu sichern. Zum anderen erleichtert sie die spätere Inventaraufnahme, indem sie bereits einen ersten Vermögensüberblick und erste Auskünfte über mutmassliche Erben zu Tage bringt.

Nach der Siegelung ist das Siegelungsprotokoll innert 24 Stunden dem Regierungsstatthalteramt zuzusenden.

Art. 17 InvV

5. Testamentseröffnung

Hat der Verstorbene eine letztwillige Verfügung (Testament) hinterlassen, ist diese unverzüglich und *ungeöffnet* dem Gemeinderat zu übergeben, selbst dann, wenn sie als ungültig erachtet wird. Art. 556 Art. 1 und 2 ZGB

Der Gemeinderat eröffnet das Testament innert Monatsfrist den ihm bekannten Erben. Damit der Gemeinderat überhaupt weiss, wer die gesetzlichen Erben sind, muss er vorgängig einen Familienschein beim Heimatort des Verstorbenen einholen. Dies kann unter Umständen länger als 30 Tage in Anspruch nehmen. Bei der erwähnten Frist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Wird sie überzogen, passiert grundsätzlich nichts, ausser jemand klagt dagegen. Die Gemeinde muss auf alle Fälle alles unternehmen, um alle Erben ausfindig zu machen. Art. 6 EG ZGB und Art. 557 ZGB

Die Eröffnung des Testaments besteht im Öffnen des verschlossenen Umschlages und in der Verlesung der Urkunde. Das Gesetz sieht vor, dass die Erben hierzu eingeladen werden. In der Praxis wird oft auf die Einladung verzichtet, weil sowieso alle an der Erbschaft beteiligten (gesetzliche und eingesetzte Erben sowie Vermächtnisnehmer) eine Abschrift des eröffneten Testaments erhalten, soweit es sie betrifft. Legatsnehmer erhalten also nicht die Abschrift des gesamten Testaments, sondern nur jener Zeilen, die ihr Legat betreffen. Zudem erwachsen für die Erben keine Nachteile, wenn sie an der Eröffnung nicht teilnehmen. Art. 557 Abs. 2 ZGB

Liegen mehrere Testamente vor, werden alle eröffnet. Es ist nicht Sache der Gemeinde zu beurteilen, ob die Testamente den Formvorschriften entsprechen oder nicht. Art. 558 Abs. 1 ZGB

Mit der Testamentseröffnung beginnen verschiedene Fristen zu laufen. Unter anderem haben die gesetzlichen Erben ab Eröffnung einen Monat Zeit um die Erbberechtigung der eingesetzten Erben zu bestreiten. Tun sie dies nicht, kann die Gemeinde den eingesetzten Erben eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien (siehe Kapitel 10). Weiter löst die Testamentseröffnung die Ausschlagungsfrist der eingesetzten Erben (3 Monate) sowie die Frist, ein öffentliches Inventar zu verlangen, aus (1 Monat). Art. 557 Abs. 3 ZGB

Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Eröffnung stellt die Gemeindebehörde dem mit der Erbschaft betrauten Notar eine Bestätigung zu, dass das Testament nicht angefochten worden ist. Art. 559 ZGB

Sofern ein Notar mit der Aufnahme eines Inventars beauftragt worden ist, sendet ihm die Gemeinde das Originaltestament. Andernfalls wird es auf der Gemeinde aufbewahrt.

6. Inventare

Ob ein Inventar aufgenommen wird oder nicht, hängt zum einen von der Höhe des Vermögens des Verstorbenen ab und zum anderen von der Situation in der Erbgemeinschaft (sind z.B. minderjährige Erben vorhanden?). Nebst allfälligen Sicherungszwecken dient jedes Inventar dazu, allfällige Nachsteuern zu veranlagern. Die Steuerverwaltung prüft, ob im Inventar Vermögenswerte aufgeführt sind, die bisher nicht versteuert waren. Ebenfalls werden die Inventare der Erbschaftssteueranzeige beigelegt und sind so Hilfsmittel, eine allfällige Erbschaftssteuer zu veranlagern. Es gibt verschiedene Inventarformen. Grundsätzlich ist jedes Inventar eine Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden per Todestag. Dazu wird zuerst allfälliges Kindesvermögen (Vermögen, das zwar vom Verstorbenen verwaltet worden ist, das jedoch seinem minderjährigen Kind gehört) ausgeschieden. Anschliessend erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung. Hier schaut man, welchem Ehegatten welche Vermögenswerte gehören. So steht letztlich das *reine Nachlassvermögen des Verstorbenen* fest. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Inventarformen bestehen in deren rechtlichen Wirkungen, im Verfahren der Inventaraufnahme und in Bezug auf die Auftraggeber.

Es wird zwischen den Sicherungsinventaren (Erbschaftsinventar und öffentliches Inventar) und dem Steuerinventar unterschieden. Alle Inventarformen sind inhaltlich aber sehr ähnlich.

6.1 Das Steuerinventar

Art. 209 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000, BSG 661.11

¹ Stirbt eine steuerpflichtige Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, so ist über ihren Nachlass ein Steuerinventar aufzunehmen.

² Ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

³ Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Der Hauptzweck des Steuerinventars liegt darin, abzuklären, ob der Verstorbene über Vermögenswerte verfügt hat, die er bis anhin in der Steuererklärung nicht deklariert hatte. In diesem Fall werden gestützt auf das Steuerinventar Nachsteuern veranlagt. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass schon der Siegelungsbeamte *alle Vermögenswerte, die effektiv am Todestag vorhanden sind*, aufnimmt und nicht nur die letzte Steuererklärung abschreibt.

Zur Veranlagung von allfälligen Erbschaftssteuern ist in erster Linie die Erbschaftssteueranzeige (= Steuererklärung für die Veranlagung der Erbschaftssteuern) massgebend. Das Steuerinventar wird dieser Anzeige als Hilfsmittel zur korrekten Veranlagung beigelegt. Bei Abweichungen zwischen Erbschaftssteueranzeige und Steuerinventar ist jedoch einzig die Erbschaftssteueranzeige massgebend.

Das Regierungsstatthalteramt begutachtet das vom Siegelungsbeamten eingereichte Siegelungsprotokoll und entscheidet darüber, ob ein Steuerinventar aufzunehmen ist oder nicht. Die im grauen Kasten erwähnte Bestimmung unter Art. 209 Abs. 3 StG wird in der Inventarverordnung konkretisiert. Demnach wird auf ein Steuerinventar verzichtet,

Art. 2 Abs. 1 und 2 InvV

- wenn die verstorbene Person von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt worden ist
- oder wenn eine vormundschaftliche Schlussrechnung vorliegt.

Im Weiteren *kann* (muss aber nicht) das Regierungsstatthalteramt auf die Inventaraufnahme verzichten,

- wenn die verstorbene Person ein Rohvermögen (inkl. Vermögen Ehepartner) von weniger als CHF 100,000.00 besessen hat,
- keine Vorempfänge ausgerichtet hat
- und klare Vermögensverhältnisse vorliegen.
- wenn ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar erforderlich ist.

Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt das Regierungsstatthalteramt dies den bekannten erbberechtigten Personen schriftlich mit. Wenn diese nicht innerhalb von 10 Tagen die Aufnahme eines öffentlichen Inventars oder eines Erbschaftsinventars verlangen, ordnet das Regierungsstatthalteramt die Aufnahme des Steuerinventars an, es sei denn, es liege eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Erbschaftsinventars von Amtes wegen vor (Weitere Informationen zum Erbschaftsinventar und zum öffentlichen Inventar entnehmen Sie den Kapiteln 6.2 und 6.3). Hierzu beauftragt das Regierungsstatthalteramt den von den Hinterbliebenen vorgeschlagenen Notar, ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen.

Art. 19 Abs. 1 und 2 InvV

Art. 553 ZGB und Art. 60 EG ZGB

Art. 20 Abs. 1 InvV

Exkurs bzgl. Frist nach Art. 580 ZGB und Art. 19 Abs. 2 InvV:

In Art. 19 Abs. 2 der Inventarverordnung steht, dass der Regierungsstatthalter ein Steuerinventar anordnet, wenn die Erben nicht **innert 10 Tagen** die Aufnahme eines öffentlichen Inventars oder eines Erbschaftsinventars verlangen.

Art. 19 Abs. 2 InvV

Art. 580 ZGB

Art. 580 ZGB besagt dagegen, dass jeder Erbe, der das Recht hätte, die Erbschaft auszuschlagen, die Befugnis hat, **innert Monatsfrist** ein öffentliches Inventar zu verlangen.

Ein Widerspruch?

Die Frist nach Art. 580 ZGB beginnt ab Todestag. In Fällen, wo das Regierungsstatthalteramt weder ein Steuerinventar noch ein anderes Inventar anordnen muss, gilt für die Hinterbliebenen nur die Frist nach Art. 580 ZGB. Wünschen sie ein Erbschafts- oder ein öffentliches Inventar, dann müssen sie von sich aus aktiv werden.

In den anderen Fällen unterstehen die Erben zwei verschiedenen und an sich widersprüchlichen Fristen.

Richtig ist, dass die Frist nach Art. 19 Abs. 2 InvV jene aus dem ZGB nicht verkürzen kann. Es kann also sein, dass das Regierungsstatthalteramt ein Steuerinventar anordnet, welches nachträglich auf Wunsch eines Erben in ein öffentliches Inventar umgewandelt wird. Problematisch wäre die Rechtslage erst dann, wenn mit der kantonalen Frist (Art. 19 Abs. 2 InvV) die ZGB-Frist verlängert würde.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Siegelung rechtzeitig stattfindet und das Regierungsstatthalteramt seine Inventaranfrage rechtzeitig starten kann.

Neben dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer verlangt auch das kantonale Steuergesetz die Aufnahme eines Inventars. In diesem ist das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kindern aufzunehmen (analog Siegelung). Im Unterschied zum Siegelungsbeamten, der sich bei seiner Vermögensaufnahme unter Umständen auch mit Kontoständen, die bereits mehrere Wochen alt sind, zufrieden geben muss, inventarisiert der Notar sämtliches Vermögen per Todestag inkl. aufgelaufener Marchzinsen. Das im Inventar errechnete reine Nachlassvermögen wird betragsmässig den gesetzlichen oder eingesetzten Erben und eventuellen Vermächtnisnehmern zugewiesen. Nach Verurkundung des Inventars übergibt der Notar dieses dem Regierungsstatthalteramt (inkl. Siegelungsprotokoll und Erbschaftssteueranzeige) z.Hd. der Steuerbehörden. Die Steuerverwaltung wird gestützt darauf die Erbschaftssteueranmeldung vornehmen.

Art. 154 ff DBG und Art. 209 ff. StG

6.2 Das Erbschaftsinventar

Leider sind nicht in allen Nachlassfällen alle Erben handlungsfähig und es sind unter Umständen nicht einmal alle Erben bekannt. In solchen Fällen ist ein Inventar aufzunehmen, das nicht nur Steuerzwecken dient, sondern in erster Linie die Rechte der Erben sichert. Hierbei handelt es sich um das Erbschafts- oder Sicherungsinventar.

Ein Erbschaftsinventar wird in folgenden Fällen aufgenommen:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
2. wenn der Vater oder die Mutter von unmündigen Kindern stirbt;
3. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
4. wenn im Testament oder im Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist;
5. wenn einer der Erben dies verlangt.

Art. 553 ZGB i.V. mit Art. 60 EG ZGB

Art. 490 ZGB

Der **erste** Fall liegt beispielsweise vor, wenn einer der Erben geistig schwer behindert ist, so dass er unter Vormundschaft steht. Er kann im Erbgang seine Rechte nicht selber wahrnehmen. Damit nun seine rechtliche Vertretung (Vormund, Vormundschaftsbehörde, Aufsichtsbehörde) für ihn nicht blauäugig eine Erbschaft annimmt, ohne zu wissen, welche Vermögenswerte und Schulden überhaupt vorhanden sind, wird ein Erbschaftsinventar aufgenommen. Nur so hat die Vormundschaftsaufsichtsbehörde, die zuständig ist, eine Erbschaft für ihr Mündel anzunehmen oder auszuschlagen, Gewissheit, dass die Erbschaft nicht überschuldet ist. Liegt ein Erbschaftsinventar vor, haben die Erben *in Kenntnis der finanziellen Verhältnissen* noch drei Monate Zeit, die Erbschaft auszuschlagen. Ein Steuerinventar öffnet diese Möglichkeit nicht. Die Ausschlagung hat normalerweise innert drei Monaten seit dem Tod des Erblassers zu erfolgen. Die Errichtung eines Steuerinventars ist in diesem Zeitraum aber kaum möglich. Liegt es dann vor, ist die ordentliche Ausschlagungsfrist meist bereits verstrichen.

Art. 567 und 568 ZGB

Wichtig zu wissen ist auch, dass die Regelung nach Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 (Fall 1) nicht nur, wie im Gesetz explizit erwähnt, bei Vormundschaften, sondern auch bei *Beirat- und Beistandschaften* gilt.

Ähnlich verhält es sich im **zweiten** Fall. Unmündige Kinder sind nicht selber handlungsfähig. In alltäglichen Dingen nimmt der überlebende Elternteil deren Interessen wahr. Bei Erbschaftsangelegenheiten kommt es vor, dass sich die Interessen des überlebenden Ehegatten und jene der Kinder widersprechen, weil beide erbberechtigt sind. Aus diesem Grund muss den Kindern ein neutraler Beistand ernannt werden, der ihre Interessen im Erbgang vertritt. Auch hier brauchen der Beistand, die Vormundschafts- und die Aufsichtsbehörde das Inventar als Entscheidungsgrundlage. Ansonsten können sie nicht wissen, ob die Annahme oder das Ausschlagen der Erbschaft im Interesse der Kinder ist.

Im **dritten** Fall ist ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend. Als Beispiel kann an jemanden gedacht werden, der vor Jahren ins Ausland ausgewandert ist und kaum mehr Kontakt mit der Heimat und seinen Angehörigen pflegt. Oft sind die im Ausland lebenden Erben an der Beerdigung anwesend. Hier ist es ratsam, dafür zu sorgen, dass diese eine Vertretung (Geschwister, Anwalt etc.) bevollmächtigen, für sie zu handeln, ansonsten muss unter Umständen unnötigerweise ein Erbschaftsinventar oder gar eine Erbschaftsverwaltung angeordnet werden. Dies ist kostspielig und kann die Erbschaft unnötigerweise belasten.

Der **vierte** Fall liegt z.B. dann vor, wenn ein Erblasser in seinem Testament anordnet, dass 10 % seines Vermögens seiner Schwester zugute kommen sollen. Bei deren Tod soll das Vermögen dann nicht in deren Verwandtschaft versickern sondern an den nicht verwandten Göttinger des Erblassers weitervergütet werden. Die Vor- und Nacherbeneinsetzung ist äusserst komplex, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Während in den Fällen 1, 2 und 3 das Regierungsstatthalteramt i.d.R. von sich aus merkt, dass ein Erbschaftsinventarfall vorliegt, ist dies bei Fall 4 anders: Bei Vorliegen einer Vor- oder Nacherbeneinsetzung muss die Gemeinde

Allerdings ist dies auch nur dann ratsam, wenn man den Verstorbenen wenigstens so gut kannte, dass man in guten Treuen davon ausgehen kann, dass keine unerwarteten Forderungen mehr auf den Erblasser bzw. die Erben zukommen.

Andernfalls, insbesondere bei *selbständig erwerbenden* Personen, ist man aus haftungsrechtlichen Gründen besser beraten, wenn man ein öffentliches Inventar verlangt (siehe Kapitel 6.3).

Oft wird auch ein Erbschaftsinventar verlangt, um einen Überblick über Vorempfänge und Schenkungen zu erhalten, die an Miterben ausgerichtet worden sind.

Art. 209 Abs. 2 StG

Inhaltlich ist das Erbschaftsinventar gleich wie das Steuerinventar. Es dient ja gleichzeitig auch als solches.

Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag der Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erben), trägt die Gemeinde die Kosten.

Art. 72 Abs. 1 EG ZGB

6.3 Das öffentliche Inventar

Vielleicht weiss man als Erbe, dass die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen undurchsichtig (z.B. schlechte oder keine Buchführung) und komplex waren. Möglicherweise hat man gar schon von Auseinandersetzungen mit Gläubigern gehört und unter Umständen ist gar bekannt, dass der Verstorbene oft Mühe hatte, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Aber vielleicht weiss man auch überhaupt nichts über die finanzielle Situation des Erblassers. Wer kennt schon die finanzielle Situation des selbständig erwerbenden Onkels, der plötzlich stirbt? In solchen Fällen sollte die Errichtung eines öffentlichen Inventars beim Regierungsstatthalteramt verlangt werden. Nebst den genannten Fällen ist auch bei Personen, denen gegenüber Verantwortlichkeitsansprüche aus Organhaftung (z.B. Mitglieder eines Verwaltungsrates) geltend gemacht werden können oder die freiberuflich tätig waren, zu prüfen, ob nicht ein öffentliches Inventar angezeigt ist. Die Errichtung eines öffentlichen Inventars ist binnen Monatsfrist nach Erbanfall, d.h. in der Regel bis einen Monat nach dem Tod des Erblassers, beim Regierungsstatthalteramt zu verlangen. Das Begehren muss schriftlich gestellt werden oder ist mündlich zu Protokoll zu geben. Aus Beweissicherungsgründen ist das schriftliche Begehren mittels eingeschriebenem Brief zu stellen bzw. vom Protokoll ein Doppel zu verlangen. Alle weiteren Anordnungen wird das Regierungsstatthalteramt treffen. Das öffentliche Inventar erlaubt eine umfassende und sichere Feststellung der Vermögensverhältnisse des Erblassers. Seine Gläubiger und Schuldner werden durch Rechnungsruf (Publikation in den Amtsblättern) aufgefordert, Forderungen und Schulden anzumelden. Dies sieht dann etwa so aus:

Art. 580 Abs. 2 ZGB

Art. 580 ff. ZGB

Art. 41 Abs. 1 InvV

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Art. 582 ZGB und Art. 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000 betreffend die Errichtung des Inventars werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftung abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der gleichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragen Notar schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kt. BE der Regierungstatthalter) ist über den Nachlass der hier genannten Person die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Muster Ferdinand, geboren 22.07.1940, von Madiswil BE, geschieden, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 196, 3274 Merzligen, verstorben am 17. Januar 2004.

Eingabefrist bis und mit 10. Mai 2004

Anmeldestellen:

1. Regierungstatthalteramt Nidau, Schloss, 2560 Nidau, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
2. Hans Muster, Notar, Seestrasse 143, 2560 Nidau, für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Kaspar Zweifel, Fürsprecher und Notar, Bielstrasse 199, 2560 Nidau

Nidau, 25. März 2004

Der Beauftragte: Hans Muster, Notar

Während der Inventarisierung sind nur die notwendigen Verwaltungshandlungen gestattet, wie z.B. die Neuvermietung einer durch Kündigung frei gewordenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Aber man darf keine zum Nachlass gehörenden Gegenstände oder Werte an sich nehmen oder anderweitig darüber verfügen. Hände weg! Dies gilt nicht nur beim öffentlichen Inventar! Gegenüber dem mit dem Inventar betrauten Notar ist man zu umfassender Auskunft verpflichtet. Wer diese Regeln verletzt, verwirkt das Ausschlagungsrecht: Konsequenz ist, dass man allfällige Nachlassschulden übernehmen müsste (siehe auch Kapitel 9).

Art. 571 Abs. 2 ZGB

Bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars wird ein Erbschaftsverwalter eingesetzt. Diesen nennt man Massaverwalter. (Für die Erstellung des Inventars ist jeweils ein Notar zuständig. Doch um dieses überhaupt aufnehmen zu können, gibt es oft, insbesondere wenn ein Geschäft vorhanden ist, sehr viel zu tun. Der Notar braucht einen „Gehilfen“ mit buchhalterischen Kenntnissen, eben den Massaverwalter.)

Art. 64 ff. EG ZGB

Am Ende der Inventarisierung verfügen die Erben über ein nahezu vollständiges Bild des Nachlasses und ihre Haftung ist – mit gut begründete Ausnahmen - *beschränkt auf die angemeldeten Forderungen*. Das Inventar wird dann während eines Monats aufgelegt, damit die Erben Einblick nehmen können. Ist die Auflagefrist abgelaufen, stellt der Notar eine Kopie des Inventars mit sämtlichen Beilagen dem Regierungsstatthalteramt zu. Dieses fordert jede erbberechtigte Person unverzüglich auf, innert Monatsfrist mitzuteilen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Die Annahme nach Errichtung eines öffentlichen Inventars muss im Unterschied zur Annahme nach Errichtung eines Erbschaftsinventars nicht vorbehaltlos erfolgen. Sie kann *unter der Wirkung des öffentlichen Inventars* erfolgen, d.h., der Erbe haftet grundsätzlich nur für während des Rechnungsrufes angemeldete Schulden. Sofern ein Gläubiger nachträglich noch Schulden geltend macht, haftet der Erbe nur, falls der Gläubiger darlegen kann, dass er die Forderung ohne sein Verschulden nicht angemeldet hat (zu enger Kreis der Publikation, schwere Krankheit etc.). Sollte die Erbschaft bereits verteilt sein, müsste er zudem beweisen, dass der Erbe immer noch bereichert ist.

Art. 587 ZGB

Art. 588 ZGB
Art. 589/590 ZGB

Taucht dagegen nach Fertigstellung des *Erbschaftsinventars* plötzlich noch ein Gläubiger mit einer berechtigten Forderung auf, so ist der Erbe verpflichtet, diese Schuld zu begleichen, selbst wenn der Schuldbetrag über das geerbte Vermögen hinausgeht. Will man solche Risiken eliminieren, muss man das öffentliche Inventar wählen. Dieses ist allerdings auch mit dem grössten Aufwand verbunden und somit am teuersten. Die Kosten des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erben, die es verlangt haben, die Kosten.

Art. 72 Abs 3 EG ZGB

7. Erbschaftsverwaltung

Art. 554 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10.12.1907, SR 210

¹ Die Erbschaftsverwaltung wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern;
2. wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist;
3. wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind;

4. wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht.

² Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu übergeben.

³ Stirbt eine bevormundete Person, so liegt, wenn keine andere Anordnung getroffen wird, die Erbschaftsverwaltung dem Vormunde ob.

Die Erbschaftsverwaltung ist eine sichernde Massnahme, die unverzüglich und in der Regel von Amtes wegen angeordnet wird, wenn die Erbengemeinschaft aus einem der oben genannten Gründen nicht selber handeln kann. Sie dient der Erhaltung und Sicherung des Nachlasses und der Vornahme unaufschiebbarer Verwaltungshandlungen. Mit der Erbschaftsverwaltung bleibt die Erbschaft den Erben vorerst entzogen. Allenfalls wird vorläufig allen Erben eine Teilzahlung ausgerichtet.

Art. 551 und 554 ZGB

Der Fall von **Ziff. 1** könnte dann zum Tragen kommen, wenn einer der Erben im Ausland lebt und keinen Vertreter bestimmt hat. Um Erbschaftsverwaltungen zu vermeiden, ist es von Vorteil, im Ausland lebende Erben wenn immer möglich darauf hinzuweisen, eine Vertretung in der Schweiz zu bestimmen (z.B. Geschwister, Notar, Anwalt), da die Erbengemeinschaft sonst nicht handeln kann. Grundsätzlich stellt sich immer die Frage, ob die Interessen des im Ausland lebenden Erben nicht auch ohne Erbschaftsverwaltung gewahrt werden können, beispielsweise indem ihm die Vormundschaftsbehörde einen Verwaltungsbeistand ernennt. Hier hat die Behörde einen Ermessensspielraum. Auch kann die Behörde die Art der Vermögenswerte, die sich in der Erbschaft befinden, mitberücksichtigen. Wenn nur Bargeld vorhanden ist, drängt sich die Errichtung einer Erbschaftsverwaltung nicht im gleichen Masse auf, wie wenn Liegenschaften und ein Geschäftsvermögen Teil des Erbschaftsvermögens sind. Diese Vermögensteile könnten nämlich Schaden nehmen, wenn man sie nicht sach- und termingerecht verwaltet.

Art. 393 ZGB

In **Ziff. 2** geht es um die **totale** Ungewissheit der Behörde, ob überhaupt ein ausgewiesener Erbe vorhanden ist. Dies betrifft vorab eingesetzte Erben. Das Vorhandensein von gesetzlichen Erben ist leichter nachzuvollziehen. Bei ungenügendem Nachweis ist die Erbschaftsverwaltung nur dann anzuordnen, wenn *kein* Ansprecher sein Erbrecht genügend nachweisen kann. Beispielsweise könnte es vorkommen, dass der Verstorbene einen Bruder hinterlässt und dass gleichzeitig eine aussenstehende Person behauptet, der Verstorbene hätte ihn im Testament von 1994 als Erben eingesetzt. Wenn der Aussenstehende seinen Erbanspruch nicht belegen kann, weil das Testament nicht vorhanden ist, wird der Notar den Bruder des Verstorbenen als einzigen Erben einsetzen. Dagegen müsste der Aussenstehende dann Klagen. Hierzu bräuchte er allerdings auch Beweise.

In **Ziff. 3** geht es um die **partielle** Ungewissheit. Es geht darum, ob bekannte Erben noch leben oder ob noch unbekannte Erben existieren. Mit anderen Worten: Es ist nicht klar, ob die Erbengemeinschaft vollständig ist oder nicht. Hier gibt es einen Erbenruf. Die potentiellen Erben werden im Amtsblatt aufgefordert, sich innert Jahresfrist zu melden. Falls sie dies nicht tun, fällt ihr Erbschaftsanteil an die übrigen Erben – oder wenn keine vorhanden sind – an das Gemeinwesen.

Art. 555 ZGB

Bei den Fällen nach **Ziff. 4** sind z.B. gemeint:

- bei Verschollenheit eines Erben (Art. 548 Abs. 1 ZGB)
- bei der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB)
- evtl. bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Abs. 3 ZGB)
- evtl. nach der Testamentseröffnung (Art. 556 Abs. 3 ZGB)

Der Erbschaftsverwalter wird durch das zuständige Gemeindeorgan (in kleinen Gemeinden i.d.R. der Gemeinderat) bestimmt. Dieses kann die Erbschaftsverwaltung selber übernehmen, einem Beamten oder einem Dritten zuweisen. Sofern der Verstorbene unter Vormundschaft war, obliegt die Erbschaftsverwaltung grundsätzlich dem Vormund.

Art. 6 Abs. 1 EG ZGB

Art. 554 Abs. 3 ZGB

Der Erbschaftsverwalter ist nur zur Verwaltung des Nachlasses und zu Tätigkeiten, die mit der Verwaltung notwendigerweise zusammenhängen, befugt (Besorgung laufender Geschäfte, Erhaltung der Erbschaftswerte, Neuvermietung einer Wohnung, Vertretung der Erbengemeinschaft im Prozess etc.). Nicht zu den gesetzlichen Befugnissen des Erbschaftsverwalters gehören Liquidationshandlungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Erbteilung. Es steht allerdings den Erben frei, dem Erbschaftsverwalter hierfür durch einstimmigen Beschluss ein Mandat zu übergeben.

Wenn die Voraussetzungen, die zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung geführt haben, wegfallen, beendet das zuständige Gemeindeorgan die Erbschaftsverwaltung von Amtes wegen. Zum ordnungsgemässen Abschluss gehört es, dass der Erbschaftsverwalter die Verwaltungshandlungen abgeschlossen hat, die Erbschaft der Erbengemeinschaft übergibt und der Gemeinde den Schlussbericht mit Schlussabrechnung sowie die Honorarabrechnung zur Prüfung und Genehmigung einreicht. Mit der Genehmigung und Déchargeerteilung verfügt das zuständige Gemeindeorgan die Aufhebung der Erbschaftsverwaltung.

8. Amtliche Liquidation

Wie man unter 6.3 entnehmen konnte, schützt selbst das öffentliche Inventar die Erben nicht vollständig vor Überraschungen. In Ausnahmefällen müssen Sie damit rechnen, dass trotz des öffentlichen Aufrufes nachträglich noch Gläubiger des Verstorbenen ihre Forderung geltend machen. Um selbst dieses Restrisiko auszuschliessen, kann *jeder Erbe* die amtliche Liquidation verlangen. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nämlich nicht haftbar.

Art. 593 Abs. 1 ZGB

Art. 593 Abs. 3 ZGB

Wenn jedoch einer der Miterben die Annahme der Erbschaft erklärt, kann dem Begehren um amtliche Liquidation keine Folge geleistet werden. In einem solchen Fall empfiehlt es sich für jenen Erben, der die amtliche Liquidation bevorzugt hätte, ein öffentliches Inventar aufnehmen zu lassen. Je nach Resultat könnte er die Erbschaft dann immer noch ausschlagen.

Art. 593 Abs. 2 ZGB

Die Anordnung der amtlichen Liquidation obliegt dem Regierungsstatthalteramt. Durchgeführt wird sie von einem Erbschaftsverwalter. Genau wie beim öffentlichen Inventar gibt es auch bei der amtlichen Liquidation einen öffentlichen Rechnungsruf, um überhaupt ein Inventar erstellen zu können. Nach Vorliegen des Inventars muss der Erbschaftsverwalter die laufenden Geschäfte des Erblassers beenden, die Forderungen einziehen, die Schulden bezahlen, allfällige Vermächtnisse nach Möglichkeit ausrichten und das Vermögen versilbern, sprich: zu Bargeld machen.

Art. 7 EG ZGB

Art. 596 ZGB

Aus diesem Grund kann es *für Gläubiger* von Verstorbenen Sinn machen, eine amtliche Liquidation zu verlangen, weil so die Gewissheit besteht, dass ihre Forderungen „von Amtes wegen“ beglichen werden, unter der Voraussetzung dass genügend Vermögen vorhanden ist. *Aus diesem Grunde steht ihnen auch das Recht zu, eine amtliche Liquidation zu verlangen*, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass ihre Forderungen nicht bezahlt werden.

Art. 594 ZGB

Sofern sich nach der Inventaraufnahme herausstellt, dass die Erbschaft überschuldet ist, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechtes.

Art. 597 ZGB

9. Erbschaftsausschlagung

Mit der Erbschaftsausschlagung kann man auf die Erbenstellung verzichten. Man ist nicht mehr Mitglied der Erbgemeinschaft. Dadurch verliert man das Recht, am Vermögen des Erblassers zu partizipieren. Auf der anderen Seite haftet man aber auch nicht mehr für dessen Schulden.

Wie im Kapitel 6.3 bereits angetönt, verliert man das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, wenn man sich vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in Angelegenheiten der Erbschaft einmischet oder Handlungen vornimmt, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren.

Art. 571 Abs. 2 ZGB

Beispielsweise hat man i.d.R. nichts zu befürchten, wenn man die Rechnung des Bestattungsinstitutes z.L. des Erbschaftsvermögens bezahlt. Dagegen sollte man mit dem Verkauf des Autos unbedingt zuwarten. Diese Aussage muss aber relativiert werden. Wenn man nicht die absolut günstigste Bestattungsart gewählt hat, könnte dies schon als Einmischung in die Erbschaft ausgelegt werden. Vorsicht ist also in jedem Fall geboten. Besser man bezahlt die Rechnung zuerst z.L. des eigenen Kontos. Dieses Vorgehen lassen sich einige Bestattungsinstitute vom Auftraggeber gar schon schriftlich bestätigen. Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen verliert man auch dann, wenn man sich Erbschaftssachen aneignet oder deren Vorhandensein verheimlicht. Die Konsequenz davon könnte sein, dass man die Erbschaft annehmen muss, selbst wenn sie überschuldet ist.

Die Frist zur Ausschlagung des Erbes beträgt 3 Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Art. 567 ZGB

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach Abschluss des Erbschaftsinventars.

Art. 568 ZGB

Ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden, beträgt die Frist 1 Monat nach Ablauf der Deliberationsfrist (Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft).

Art. 587 ZGB

Für die Ausschlagung stellt das Regierungsstatthalteramt auf seiner Homepage ein spezielles Formular zur Verfügung (www.be.ch/regierungsstatthalter).

Dieses ist fristgerecht und unterzeichnet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen.

Art. 7 EG ZGB

10. Erbenschein

Ein Erbenschein ist eine Bestätigung darüber, wer alles Mitglied einer Erbgemeinschaft ist. Im Kanton Bern wird der Erbenschein (auch Erbgangsbescheinigung genannt) grundsätzlich vom Notar ausgestellt. Er kann erst dann ausgestellt werden, wenn alle Erben bekannt sind und wenn die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist. Dies kann unter Umständen mehr als ein Jahr dauern, wenn man zuerst noch einen Erbenruf machen muss. Zudem ist der Erbenschein immer unter Vorbehalt der Erbschaftsklage und der Ungültigkeitsklage zu erstellen. Immerhin verjähren diese Klagen erst nach 10 Jahren, so dass theoretisch alles wieder auf den Kopf gestellt werden könnte. Die Gemeinde hat die Befugnis zur Ausstellung eines Erbenscheins dann, wenn sie ein Testament eröffnet hat. In diesem Fall kann die Gemeinde den eingesetzten und den gesetzlichen Erben solchen Erbenschein ausstellen.

Art. 555 ZGB

Art. 559 ZGB i.V. mit Art. 600 ZGB und Art. 521 ZGB

Art. 6 EG ZGB i.V. mit Art. 559 ZGB

11. Steuerangelegenheiten

Was die Steuerangelegenheiten betrifft, gilt es zu unterscheiden:

11.1 Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer des Verstorbenen

Nach dem Tod erhalten die Hinterbliebenen die letzte Steuererklärung für den Verstorbenen. Diese bezieht sich auf die Zeit vom 1.1. bis zum Todestag. Stirbt ein Ehepartner, so werden die Eheleute vom 1.1. bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Vom Todestag bis 31.12. wird der überlebende Ehegatte dann als Einzelperson veranlagt.

Art. 68 Abs. 3 StG

11.2 Besteuerung der Erbengemeinschaft

Mit dem Tod geht das Vermögen des Verstorbenen an die Erben über. Diese bilden eine Erbengemeinschaft und können ihre Rechte im Grundsatz nur gemeinsam ausüben.

Art. 560 ZGB

Art. 602 ZGB

Die Steuerverwaltung erfasst die Erbengemeinschaft. Ende Jahr erhält der Vertreter der Erbengemeinschaft eine Steuererklärung. Auf dieser sind die sich in der Erbschaft befindlichen Vermögenswerte, Schulden und allenfalls Erträge (Zinsertrag, Mieteinnahmen etc.) zu deklarieren. Das deklarierte Vermögen und Einkommen wird dann auf dem Papier den einzelnen Erben zugerechnet. Die Erbengemeinschaft selber bezahlt keine Steuern. Stattdessen muss jeder Erbe eine Kopie der Einkommens- und Vermögenszusammenstellung der Erbengemeinschaft seiner persönlichen Steuererklärung beilegen. Jeder Erbe versteuert somit seinen Anteil selber. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt allerdings nur an eine einzige Person.

11.3 Veranlagung der Erbschaftssteuern

Gestützt auf die Angaben im Steuerinventar (oder einer anderen Inventarform, die gleichzeitig als Steuerinventar gilt) füllt der beauftragte Notar das Formular *Erbschaftssteueranzeige* i.d.R. gleich selber aus. Hierfür muss er aber von den Erben speziell beauftragt werden. Die Erbschaftssteueranzeige wird der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer (ESN), Bern, zugestellt. Die Steuerverwaltung veranlagt die Erbschaftssteuern.

Sofern kein Steuerinventar erstellt worden ist, füllen die Erben das Formular i.d.R. auf Grund von Kontoauszügen und weiteren Unterlagen selber aus und reichen es ein. Das Formular ist im Internet unter www.sv.fin.be.ch erhältlich.